

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 5. November 1915.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Regelung der Kartellpreise betreffend; die Kartellpreissatzung betreffend; die Ordnung von Preisermäßigungen und die Preisermäßigungsverordnung betreffend.

Verordnung.

(Som 3. November 1915.)

Die Regelung der Kartellpreise betreffend.

Zum Vollzug der Bundesratsverordnung vom 28. Oktober 1915 über die Regelung der Kartellpreise (Reichs-Gesetzblatt Seite 711) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Verdugutrolbehörde im Sinne der Bundesratsverordnung ist das Ministerium des Innern. Kommunalverbände sind die Amtsbezirke. Die Festsetzung von Höchstpreisen für den Kleinhandel innerhalb der vom Ministerium des Innern bestimmten Grenzen erfolgt durch den Vorstand des Kommunalverbands. Vorstand des Kommunalverbands ist der Amts-vorstand oder sein Stellvertreter.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 3. November 1915.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Schölkq.